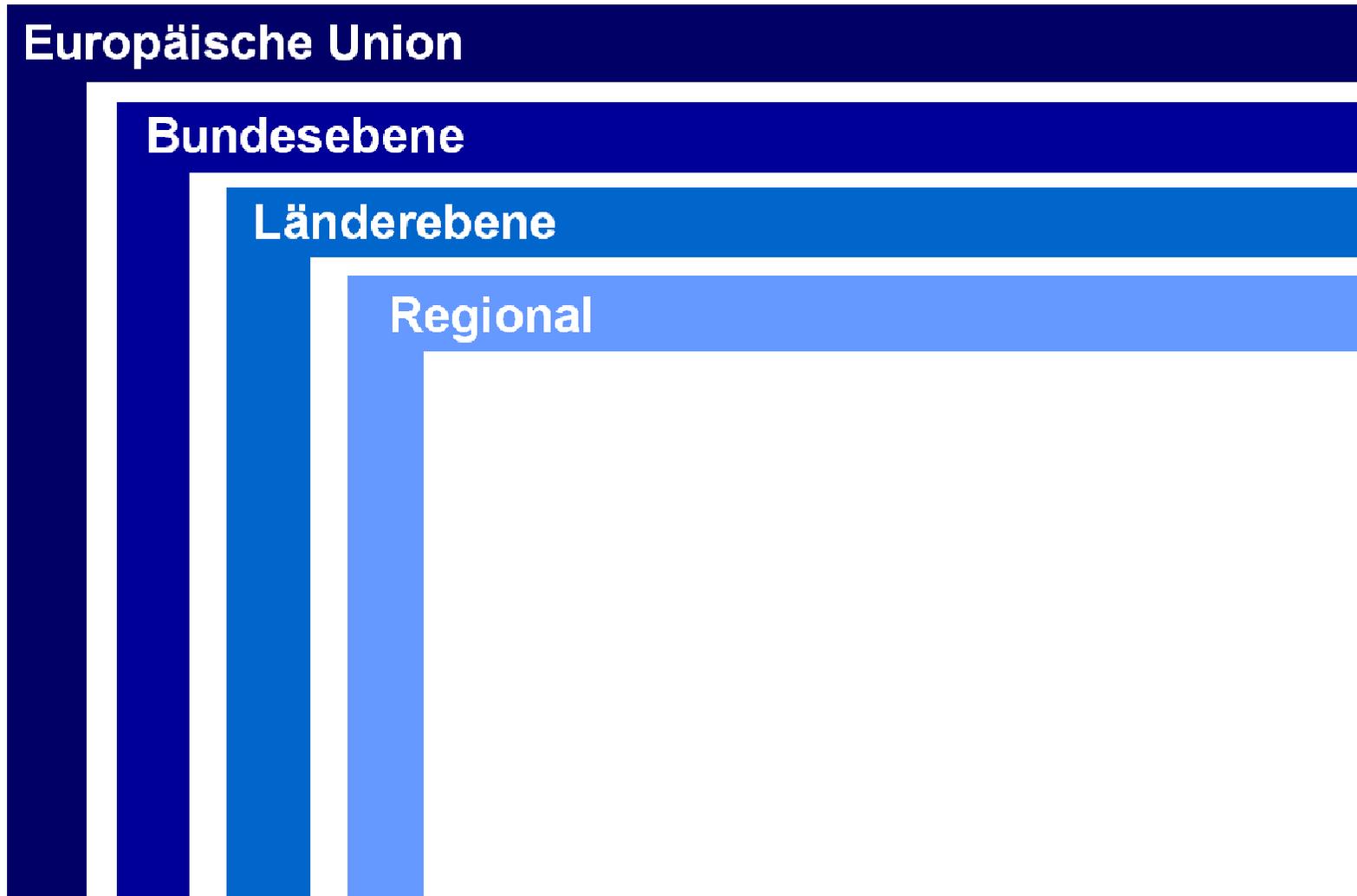


Biogasanlagen in der AwSV





Bundesebene

WHG § 62 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, das seine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern **nicht zu besorgen** ist.

Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die

1. den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten,
2. Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder
3. Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.

Für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe **sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen** gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass **der bestmögliche Schutz** der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird

Zuordnung der Anlagentypen zum geforderten Schutzniveau

| Umgang mit wassergefährdenden Stoffe | | |
|--------------------------------------|----------------|--|
| <u>Besorgnisgrundsatz</u> | in Anlagen zum | <u>Bestmöglicher Schutz</u> |
| H erstellen | | L agern & A bfüllen von |
| B ehandeln | | J auch, G ülle u. S ilage- sickersaft |
| V erwenden | | sowie vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen |
| L agern | | |
| A bfüllen | | U mschlagen |



Bundesebene

Länderebene

WHG

LWG Landeswassergesetze

VAwS Verordnung über Anlagen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

VwVwS

VVAwS Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der VAwS

in Sachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hamburg, Bremen, Berlin und Nordrhein-Westfalen

JGS-Vo *Verordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silage-sickersäften*

In den anderen Ländern sind diese Anforderungen Bestandteil der VVAwS

**Verordnung über Anlagen zum
Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen
(AwSV)
am 1.8.2017 in Kraft getreten**

Bundesebene

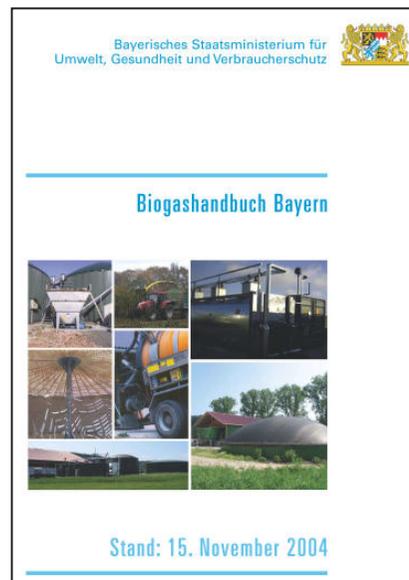
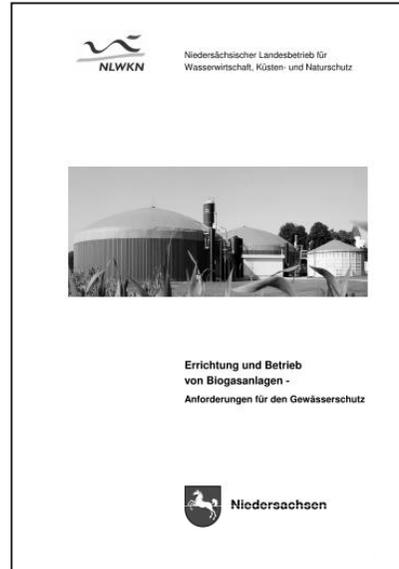
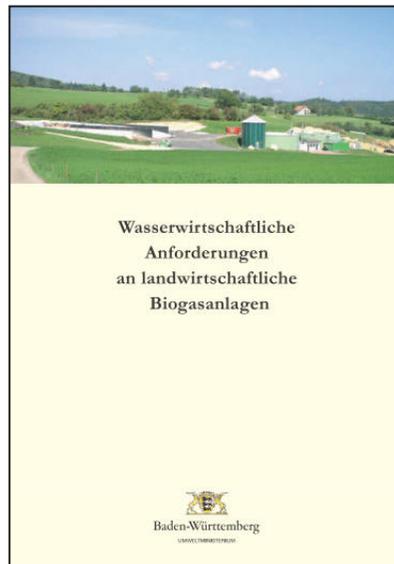
WHG

~~VwVwS~~

Länderebene

LWG Landeswassergesetze

alle bisherigen Regelungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes auf Landesebene wurden abweichungsfest **ersetzt** durch die (Bundes-) **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**



bisherige untergesetzliche
Landesregelungen
(Merkblätter, Handbücher,
Hinweise etc.)
werden abgelöst von



stal Technischer Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) erarbeitet und veröffentlicht von der DWA:

A 779 (TRwS) – Allgemeine technische Regelungen (April 2006)

A 780 (TRwS) – Oberirdische Rohrleitungen Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (Dezember 2001)



A 780 (TRwS) - Oberirdische Rohrleitungen Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen (Dezember 2001)

A 785 (TRwS) – Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R1 (Juli 2009)

A 786 (TRwS) – Ausführung von Dichtflächen (Oktober 2005)

A 789 (TRwS) – Bestehende unterirdische Rohrleitungen (Juli 2010)



A 792 (TRwS) – JGS-Anlagen (Weißdruck Mitte des Jahres erwartet)

A 793 (TRwS) – Biogasanlagen (Gelbdruck liegt vor – aktuell: Bearbeitung der Einsprüche)

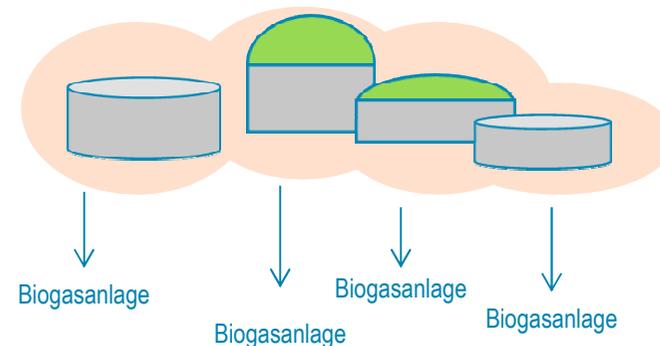
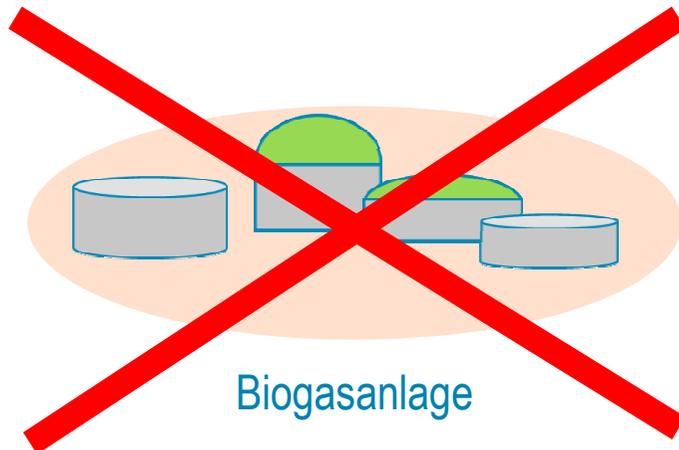
AwSV - Anlagenbegriff „Biogasanlage“ (§ 2 Abs. 14 AwSV)

§ 2 Abs. 14 AwSV

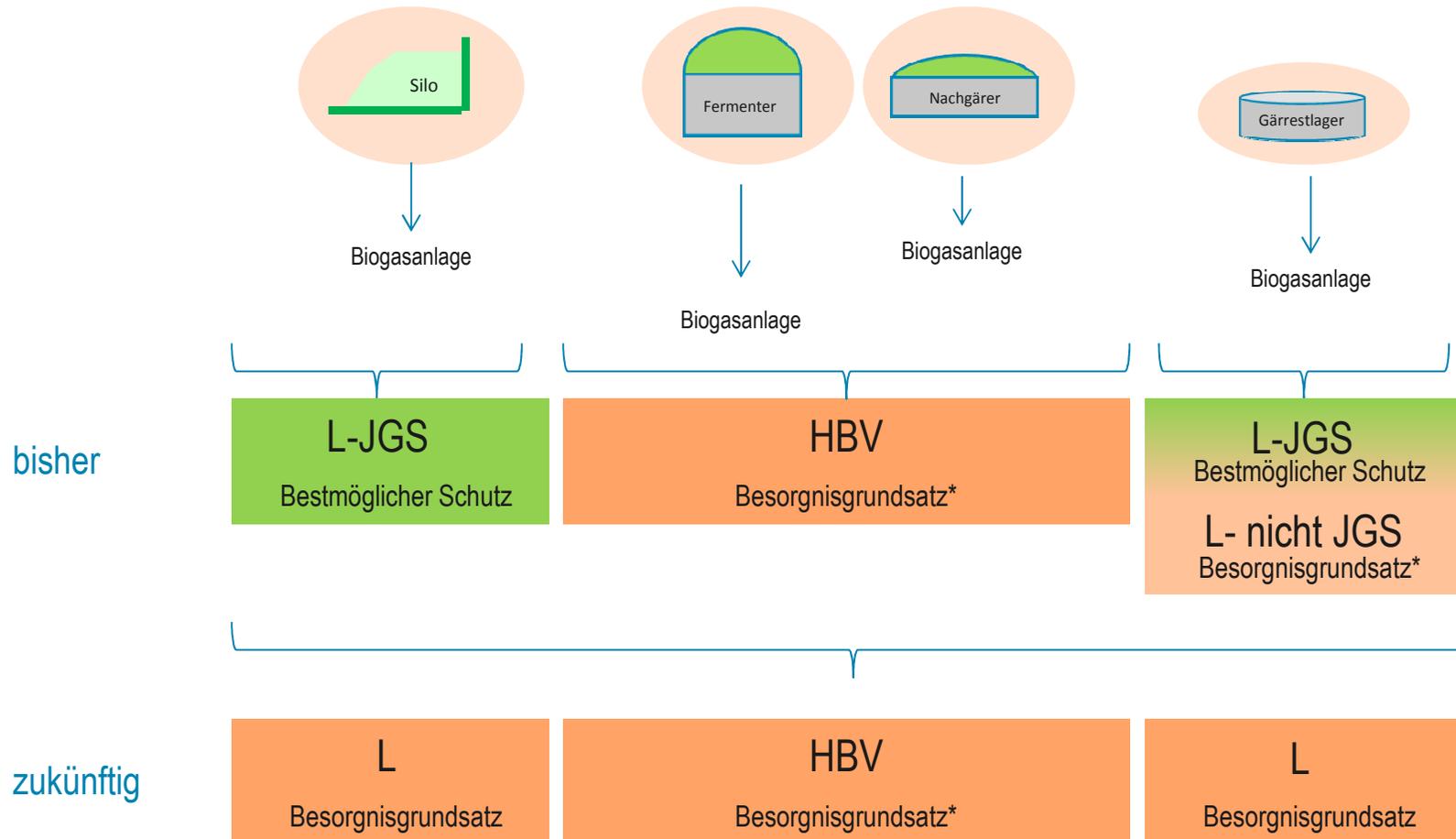
"Biogasanlagen" sind

1. Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,
2. Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 1 stehen, und
3. zu den Anlagen nach den Nummern 1 und 2 gehörige Abfüllanlagen.

Wie bisher das Landesrecht kennt auch die AwSV nicht „DIE Biogasanlage“, im Gegensatz zum noch geltenden Landesrecht aber den Begriff „Biogasanlage“ - und zwar als Oberbegriff für die einzelnen Teilanlagen .
D.h. Gärsubstratlager, Fermenter oder Gärrestlager sind jeweils „Biogasanlage“ im Sinne der VO .



Einordnung der Teilanlagen einer Biogasanlage bisher nach Landesrecht <-> neu nach AwSV



* auf der Basis des allgemeinen Ausnahmetatbestandes in der VAwS
-> von VAwS abweichende Anforderungen

Begriffsbestimmungen der AwSV

§ 2 Abs. 8

„**Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas**“ sind

1. **pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Grundproduktion,**
2. **Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen,** forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen **Betrieben** oder im Rahmen der Landschaftspflege **anfallen,** sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
3. pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken, sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
4. **Silagesickersaft** sowie
5. **tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot**



§ 2 Abs. 13

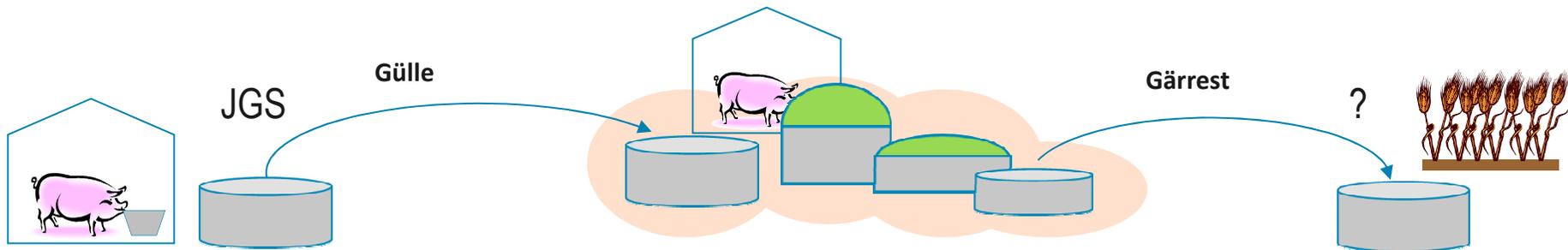
"**Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)**" sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von

1. **Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,**
2. **Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,**
3. **tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,**
4. **Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder**
5. **Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.'**

§ 2 Abs. 14 AwSV – E

"Biogasanlagen" sind

1. Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,
2. Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 1 stehen, und
3. zu den Anlagen nach den Nummern 1 und 2 gehörige Abfüllanlagen.



... Räumlich von einer Biogasanlage entfernt liegende Gärrestlager, die z. B. anderen Landwirtschaftsbetrieben als Zwischenlager vor der Ausbringung auf ihren Feldern dienen, sind **nicht** Bestandteil einer Biogasanlage, da diese Gärrestlager in keinem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu einer Biogasanlage stehen.

Erst recht sind diejenigen Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten, bei denen die Gärsubstrate nicht für den Einsatz in einer Biogasanlage bestimmt sind, nicht Bestandteil einer Biogasanlage. Bei den in der Landwirtschaft anfallenden Gärsubstraten und Gärresten handelt es sich um "vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe" im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 3 WHG.

Die AwSV unterscheidet anhand der Inputstoffe zwei Biogas-Anlagengruppen



Gruppe 1: Anlagen, in denen ausschließlich mit sog. „Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas“ umgegangen wird

„Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas“ sind

1. pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Grundproduktion,
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
3. pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken, sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
4. Silagesickersaft sowie
5. tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot

Gruppe 2: Anlagen, in denen (auch) mit anderen Substraten umgegangen wird
(insbesondere Abfälle mit tierischen Bestandteilen/Tierische Nebenprodukte ausgenommen Gülle)

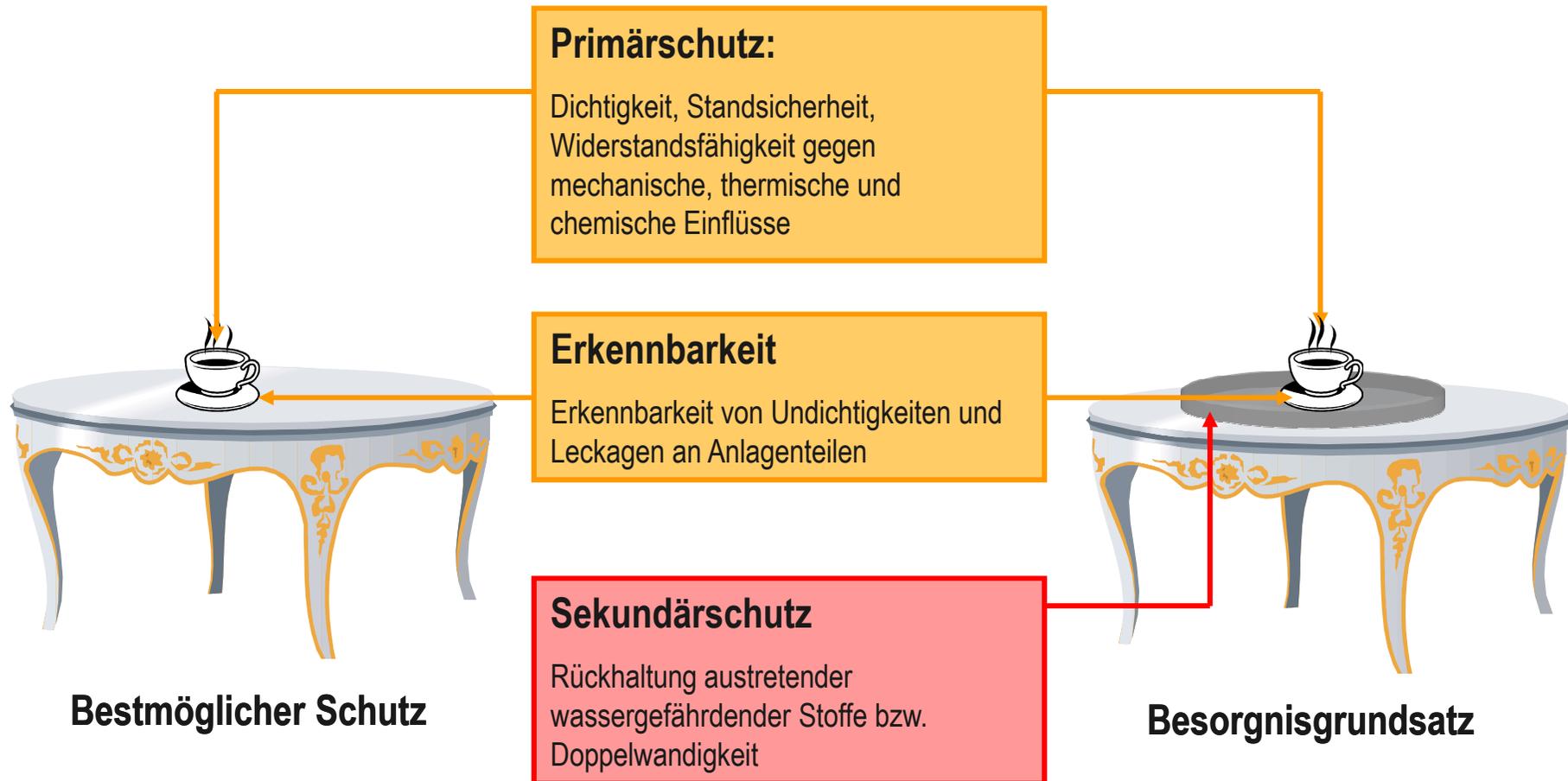
Für Anlagen der Gruppe 1 gelten gewisse Erleichterungen gegenüber den Anforderungen der AwSV

=> § 37 – Besondere Anforderungen für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

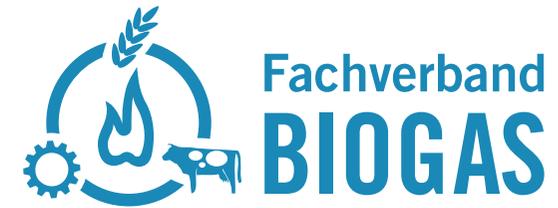
Für Anlagen der Gruppe 2 gilt die AwSV in vollem Umfang.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Begriffe

Anlagentypen & Schutzniveau



Biogasanlagen <-> JGS-Anlagen



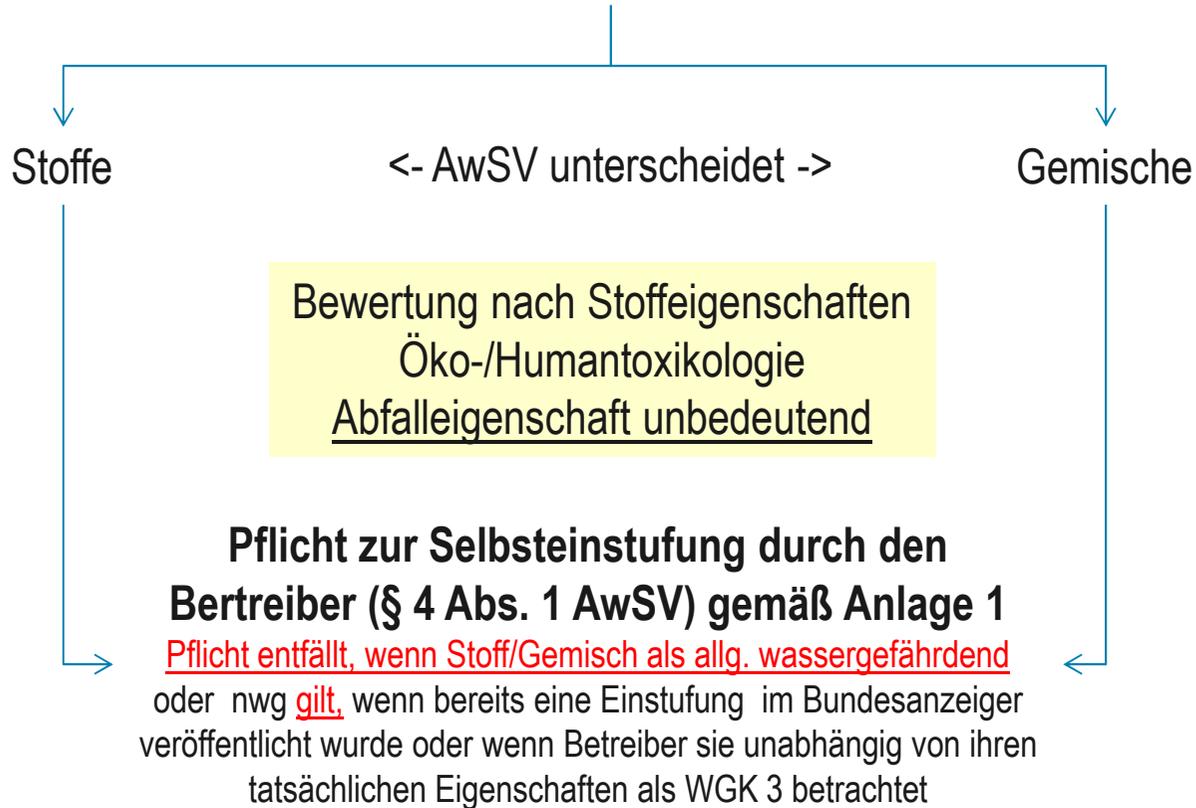
Biogasanlagen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz –
JGS Anlagen dem bestmöglichen Schutz

Errichtung/Instandsetzung von Biogasanlagen grundsätzlich fachbetriebspflichtig –
bei JGS Anlagen gibt es Ausnahmen für kleine Anlagen

Biogasanlagen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend prüfpflichtig –
(neue) JGS-Anlagen nur vor Inbetriebnahme

JGS Anlagen genießen einen weitgehenderen Bestandsschutz

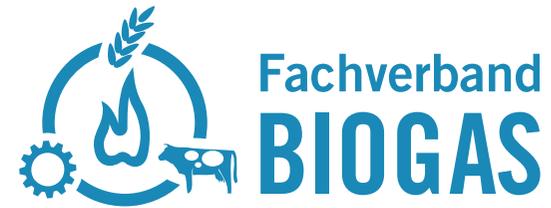
Wassergefährdende Stoffe i.S.d. Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)



Umweltbundesamt: Kann Einstufung von Stoffen und Gemischen vornehmen

Kapitel 2 - Einstufung von Stoffen und Gemischen

§ 3 AwSV-E - Grundsätze



(2) Folgende Stoffe und Gemische gelten als **allgemein wassergefährdend** und werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft:

1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
3. tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
4. Silagesickersaft,
5. Silage oder Siliergut, bei denen Silagesickersaft anfallen kann,
6. Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste,
7. aufschwimmende flüssige Stoffe, die nach Anlage 1 Nummer 3.2 vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, und Gemische, die nur aus derartigen Stoffen bestehen, sowie
8. feste Gemische, vorbehaltlich einer abweichenden Einstufung gemäß § 10.

Abweichend von Satz 1 Nummer 8 ist ein festes Gemisch nicht wassergefährdend, wenn das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt nach § 6 Absatz 4 oder nach § 66 als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden. Als nicht wassergefährdend gelten auch feste Gemische, bei denen insbesondere auf Grund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.

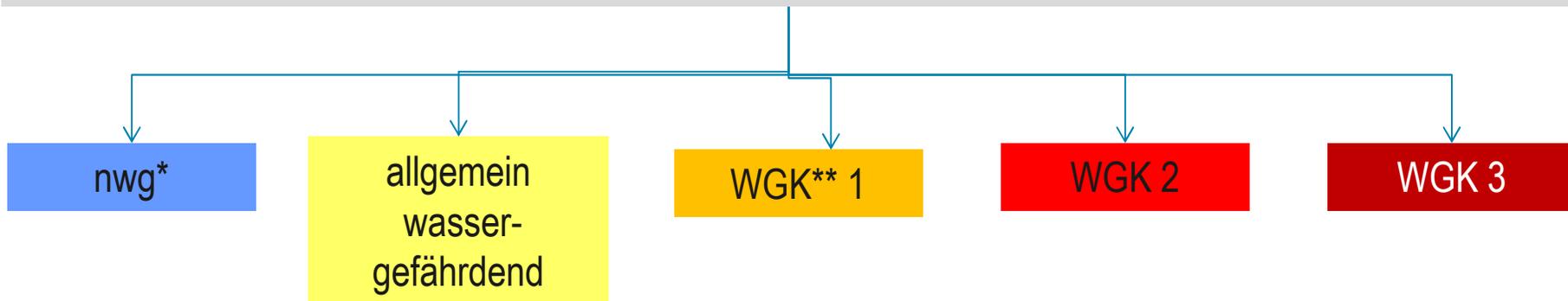
Kapitel 2 - Einstufung von Stoffen und Gemischen

§ 3 AwSV-E - Grundsätze



Stoffe und Gemische

gelten gemäß AwSV als... bzw. werden eingestuft in....



(11) Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen nach § 3 Absatz 2 werden keiner Gefährdungsstufe zugeordnet.

* nicht wassergefährdend

** Wassergefährdungsklasse

§ 37 Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

(1) Abweichend von § 18 Absatz 1 bis 3 ist die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe in Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auszugestalten.

(2) Einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein. Anlagen zur Lagerung von festen Gärsubstraten oder festen Gärresten müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche verfügen; sie bedürfen keines Leckageerkennungssystems.

(3) Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters; dies gilt nicht für die Lageranlagen für feste Gärsubstrate und feste Gärreste. Einzelne Anlagen nach § 2 Absatz 14 können mit einer gemeinsamen Umwallung ausgerüstet werden.

(4) Unterirdische Behälter, Rohrleitungen sowie Sammeleinrichtungen, in denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe angestaut werden, dürfen einwandig ausgeführt werden, wenn sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen.

(5) Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sowie unterirdische Behälter in Schutzgebieten sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen.

(6) Erdbecken sind für die Lagerung von Gärresten aus dem Betrieb von Biogasanlagen nicht zulässig.

§ 23 AwSV-E Anforderungen an die Kapazität von Gärrestelagern von Biogasanlagen (Fassung BR Drs. 77/14(B) vom 24.5.2014)

Soweit Gärreste aus dem Betrieb einer Biogasanlage als Düngemittel angewendet werden sollen, muss das Volumen des Gärrestelagers bemessen sein, dass die Gärreste aufgenommen werden können, die während des Betriebes der Biogasanlage über einen Zeitraum von neun Monaten anfallen.

- Bundesweit einheitliche Regelung ohne Ausnahmemöglichkeit
- Regelung unterscheidet nicht zwischen festen und flüssigen Gärresten
- Ungleichbehandlung von landw. Betrieben mit und ohne Biogasanlage (Gefährdung Ausbau Güllevergärung)

Begriffe Düngerecht <-> Begriffe AwSV



Düngerecht

Wirtschaftsdünger
im Sinne von
§ 2 Satz 1 Nr. 2
DüG

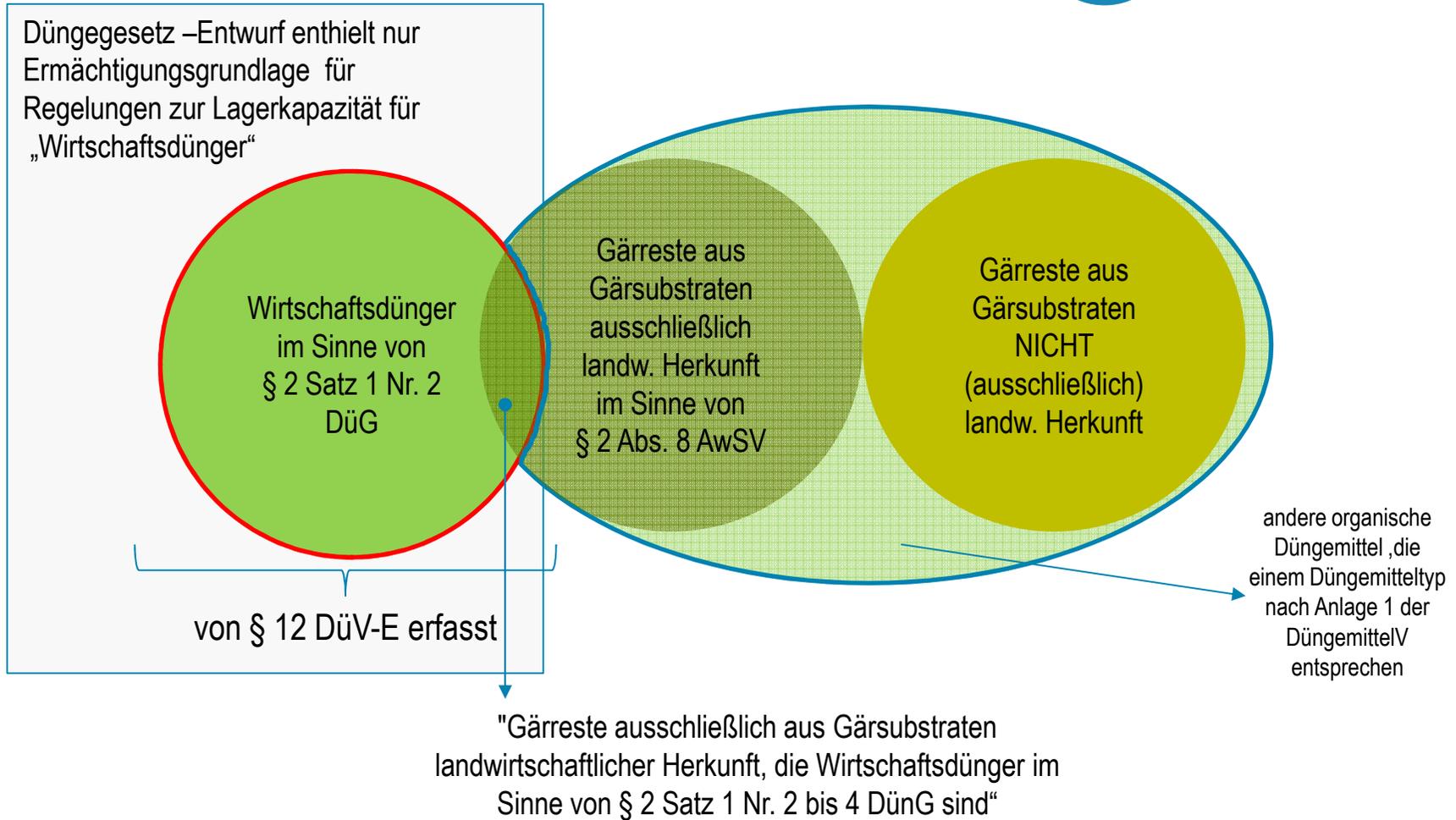
andere organische
Düngemittel, die
einem
Düngemitteltyp nach
Anlage 1 der
DüngemittelV
entsprechen

Wasserrecht

Gärreste aus
Gärsubstraten
ausschließlich
landw. Herkunft
im Sinne von
§ 2 Abs. 8 AwSV

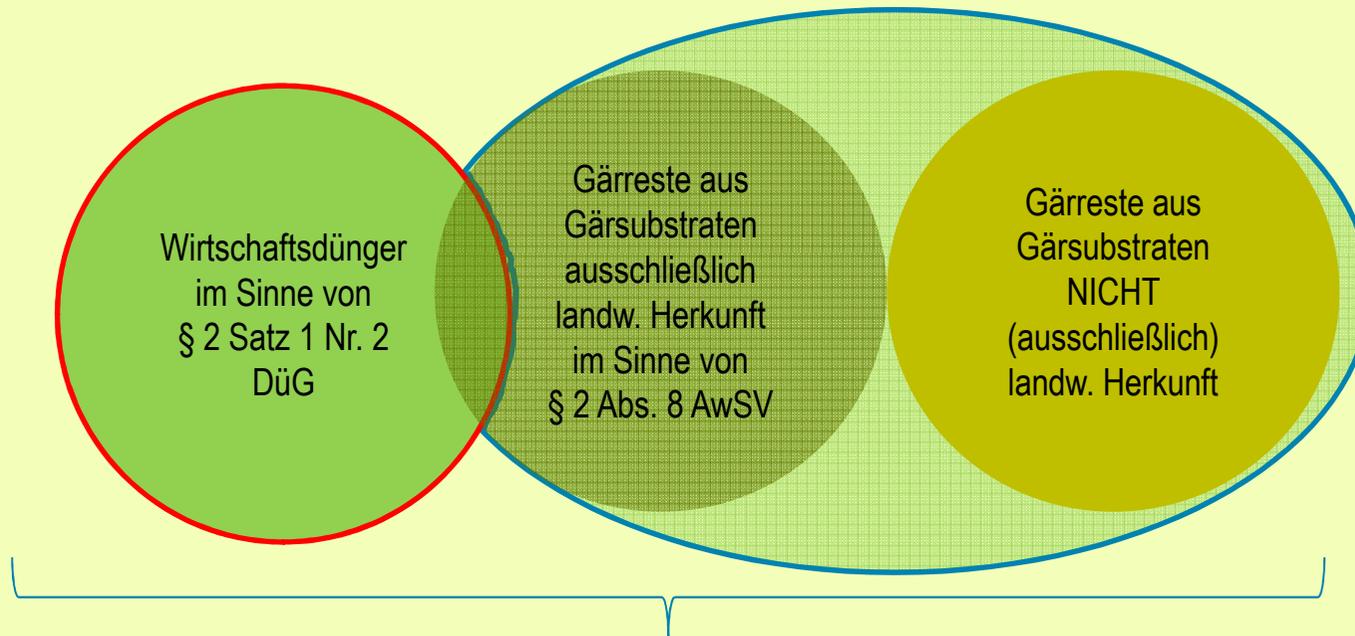
Gärreste aus
Gärsubstraten
NICHT
(ausschließlich)
landw. Herkunft

Düngegesetz ↔ Düngeverordnung ↔ AwSV



§ 3 Abs. 5 Nr. 9 Düngegesetz :

Ermächtigungsgrundlage wurde ausgedehnt , um Lagerkapazität auch für Gärreste die keine „Wirtschaftsdünger“ sind , in der Düngeverordnung regeln zu können.



Maßgaben zur erforderlichen Lagerkapazität in § 12 DüV

§ 37 Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

(1) Abweichend von § 18 Absatz 1 bis 3 ist die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe in Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auszugestalten.

(2) Einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein. Anlagen zur Lagerung von festen Gärsubstraten oder festen Gärresten müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche verfügen; sie bedürfen keines Leckageerkennungssystems.

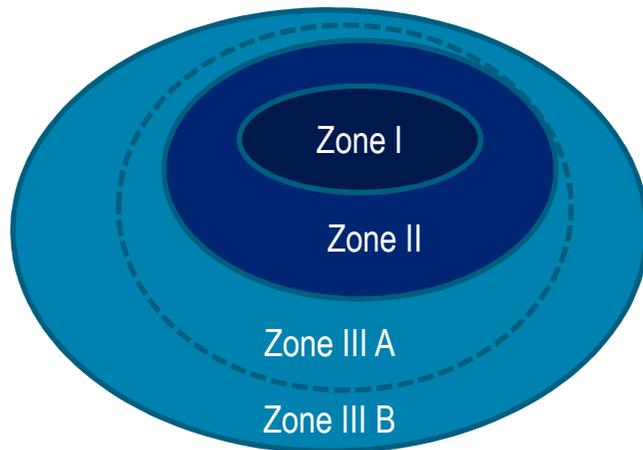
(3) Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters; dies gilt nicht für die Lageranlagen für feste Gärsubstrate und feste Gärreste. Einzelne Anlagen nach § 2 Absatz 13 können mit einer gemeinsamen Umwallung ausgerüstet werden.

(4) Unterirdische Behälter, Rohrleitungen sowie Sammeleinrichtungen, in denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe angestaut werden, dürfen einwandig ausgeführt werden, wenn sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen.

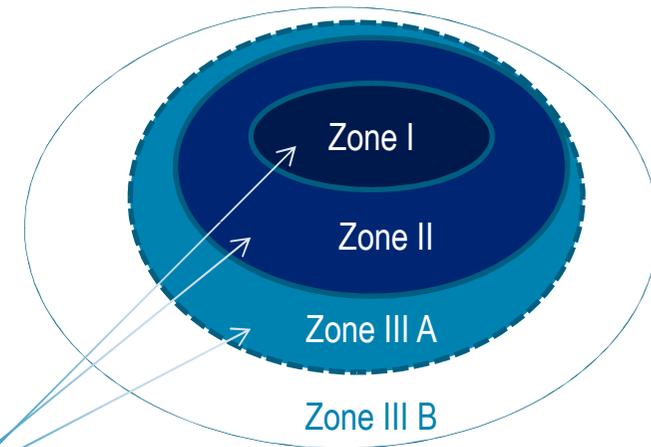
(5) Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sowie unterirdische Behälter in Schutzgebieten sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen.

(6) Erdbecken sind für die Lagerung von Gärresten aus dem Betrieb von Biogasanlagen nicht zulässig.

§ 2 Abs. 32 AwSV: Begriffsbestimmung „Schutzgebiete“



Zone I = Fassungsbereich
Zone II = engere Zone
Zone III = weitere Zone
Ggf. unterteilt in
Zone III A und
Zone III B



§ 2 (32) AwSV - „Schutzgebiete“

[...]

Ist die weitere Zone eines Schutzgebietes unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich; sind Zonen zum Schutz gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen unterschiedlich abgegrenzt, gelten die Abgrenzungen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen.

Anlagen in Schutzgebieten



§ 49 AwSV Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten



(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D,
2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3 000 Kubikmetern,
3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
4. Anlagen mit Erdwärmesonden.

Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie durch diese Änderung zu Anlagen nach Satz 1 werden.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, soweit die Überschreitung des Volumens zur Erfüllung der Anforderungen nach § 12 der Düngeverordnung an die Kapazität des Gärrestelagers erforderlich ist oder in den Biogasanlagen ausschließlich mit den tierischen Ausscheidungen aus einer eigenen in der weiteren Schutzzone bestehenden Tierhaltung umgegangen wird.

Anlagen in Schutzgebieten

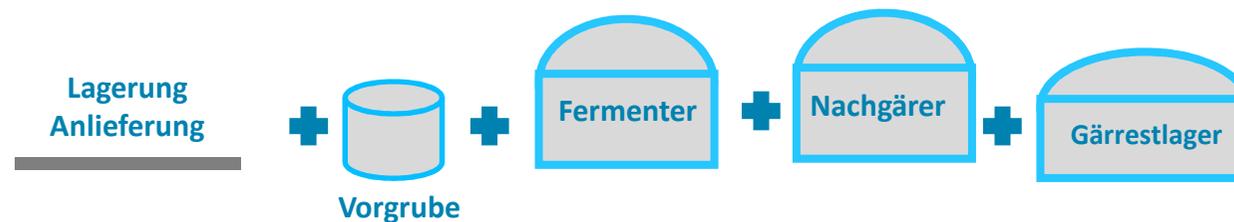


§ 39 Gefährdungstufen von Anlagen

[...]

(9) Das maßgebende Volumen einer Biogasanlage ergibt sich aus der Summe der Volumina der in § 2 Absatz 14 genannten Anlagen.

Zur Ermittlung des „maßgebenden Volumens“ zu addierende Teil-Anlagen-Volumina



AwSV – Betreiberpflichten (1)



Gültig (auch für den Bestand) seit 1.8.2017:

- **§ 23: Anforderungen an das Befüllen und Entleeren**

Vorgang überwachen und vorher Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage sowie der Sicherheitseinrichtungen

- **§ 24: Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzungen**

unverzügliche Meldung an Behörde oder Polizei wenn wassergefährdende Stoffe freigesetzt wurden; Instandsetzung nach Zustandsbegutachtung gemäß Instandsetzungskonzept

- **§ 40: Anzeigepflicht**

6 Wochen im Voraus, schriftlich, bei Errichtung oder wesentlichen Änderung; Betreiberwechsel

- **§ 43: Anlagendokumentation** (ggf. auf Nachfrage bei SV-Prüfung vorlegen)

AwSV - Betreiberpflichten (1-1)



- **Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung (§ 24)**
- **Unverzögliche Meldung bei zuständiger Behörde/Polizei:
Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge;
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, ggf. sofortige Außerbetriebnahme oder
Entleerung**
- **Instandsetzung nach Zustandsbegutachtung und gemäß Instandsetzungskonzept**

AwSV - Betreiberpflichten (1-2)



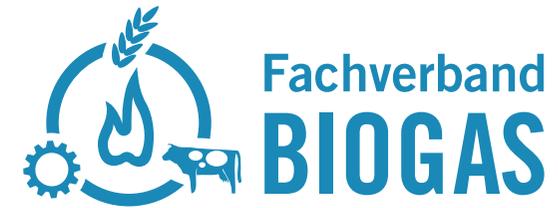
- Anzeigepflicht bei der Behörde (§ 40)
- Errichtung oder wesentlich Änderung – **mindestens 6 Wochen im Voraus** schriftlich anzeigen, mit Angaben:
 - zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage,
 - zu den wassergefährdenden Stoffen,
 - zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie
 - zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind,
- Betreiberwechsel – ist **unverzüglich** schriftlich anzeigen

AwSV – Betreiberpflichten (2)



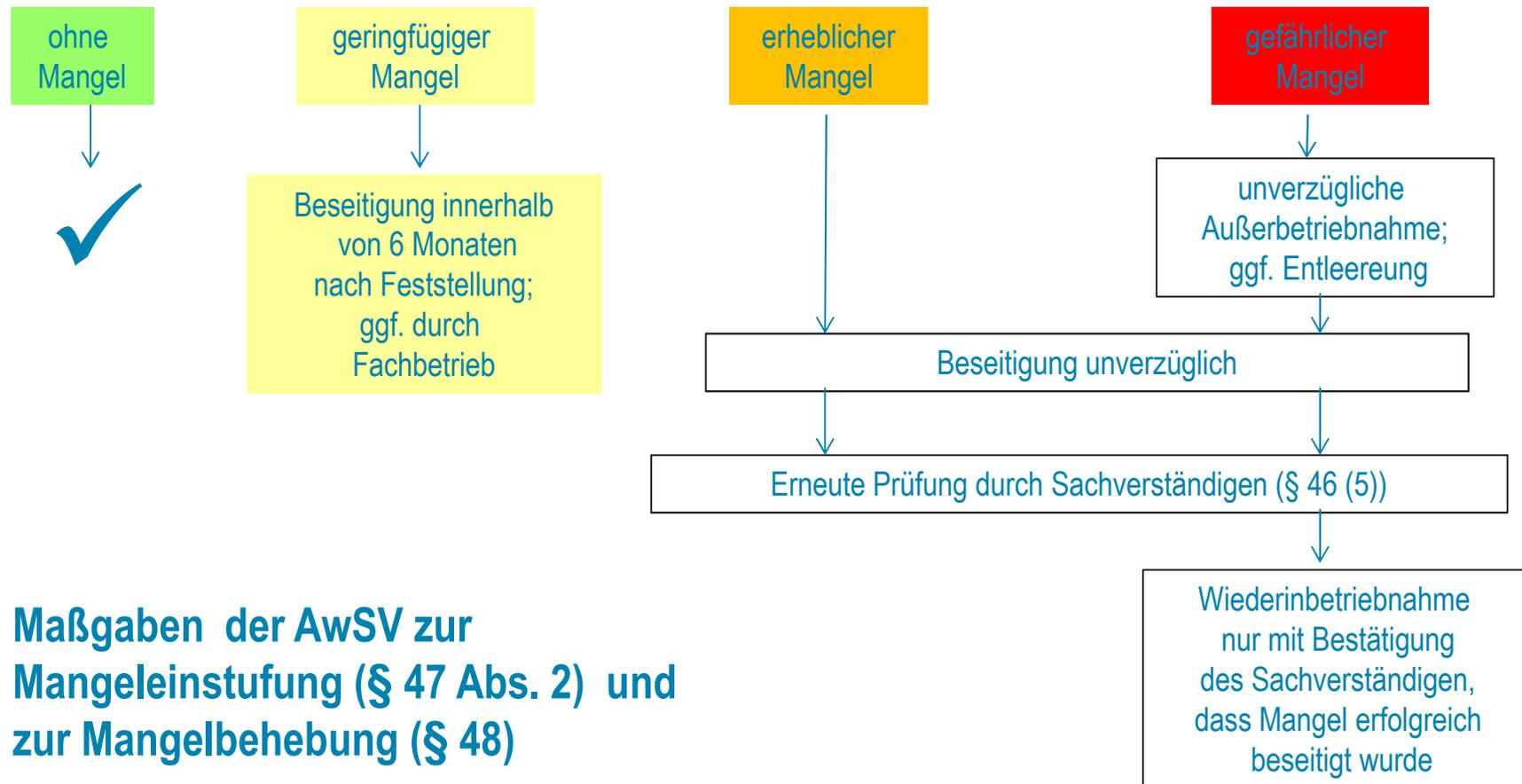
- § 44: Betriebsanweisung; Merkblatt
Überwachungs-, Instandhaltungs-, und Notfallplan; Betriebspersonal mindestens einmal jährlich unterweisen
- § 45: Fachbetriebspflicht (WHG- Fachbetrieb)
für Errichtung, wesentliche Änderung, Innenreinigung bestimmter Anlagen (z.B. Fermenter) bzw. -teile ist ein WHG Fachbetrieb zu beauftragen
- § 46: Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers
regelmäßige Kontrolle der Dichtheit der Anlage und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen; Prüfung durch AwSV - Sachverständigen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre; nach Beseitigung von erheblichen oder gefährlichen Mängeln
- § 48: Beseitigung von Mängeln
in Abhängigkeit von der Bewertung des Mangels innerhalb einer Frist oder unverzüglich + Nachprüfung durch Sachverständigen

AwSV – Betreiberpflichten (2-1)



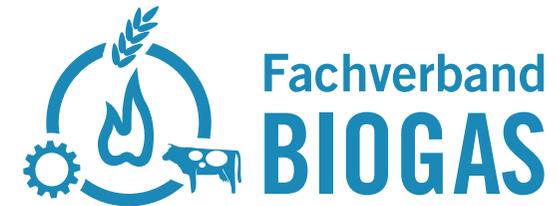
- § 46 AwSV:
- Regelmäßige Kontrolle durch den Betreiber:
 - Dichtheit der Anlage und
 - Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen
- Prüfung durch Sachverständige (§ 46 (2) und (3) i.V.m. Anlage 5 + 6):
 - Vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung
 - Bei Stilllegung
 - **Wiederkehrend alle 5 Jahre** (30 Monate für unterirdische Anlagen der Gruppe 2 im Schutzgebiet)
 - Nach Beseitigung eines erheblichen bzw. gefährlichen Mangel
- Die zuständige Behörde kann unabhängig von den vorgeschriebenen Prüfzeitpunkten und -intervallen eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen.

AwSV – Betreiberpflichten (2-2)



Maßgaben der AwSV zur Mangleinstufung (§ 47 Abs. 2) und zur Mangelbehebung (§ 48)

Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV)



- bei der ersten Prüfung nach AwSV muss der Sachverständige zweierlei abarbeiten:
 1. Prüfen, ob die Anlage Mängel im Hinblick auf Ausstattung und Funktion der (noch landesrechtlich) genehmigten Anlage hat (§ 68 Abs. 2) und
 2. dokumentieren, inwieweit der genehmigte Ist-Zustand vom Soll-Zustand der AwSV abweicht (§ 68 Abs. 3).

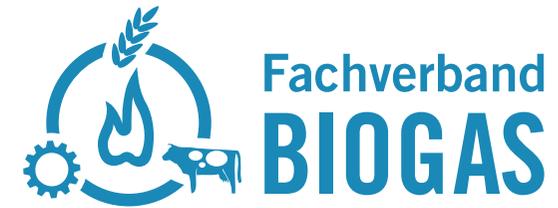
Zeitpunkt der ersten Prüfung nach AwSV (§ 70 Abs. 1 i.V.m. Spalte 3 Anlagen 5 und 6):

- i.d.R. **5 Jahre** nach Abschluss der letzten regulären Prüfung nach Landesrecht,
Beispiel: letzte Prüfung nach Landesrecht 2014
=> erste Prüfung nach AwSV fünf Jahre später = 2019

- Prüfbericht und "Dokumentation der Abweichungen" sind der Behörde zu übermitteln
- Anhand der „Abweichungs-Doku“ des Sachverständigen KANN die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen fordern (§ 68 Abs. 4 AwSV) [...]

§ 68 Abs. 5 AwSV: Auf Grund von festgestellten Abweichungen können die Stilllegung oder die Beseitigung einer Anlage oder Anpassungsmaßnahmen, die einer Neuerrichtung der Anlage gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern, nicht verlangt werden.

Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV)



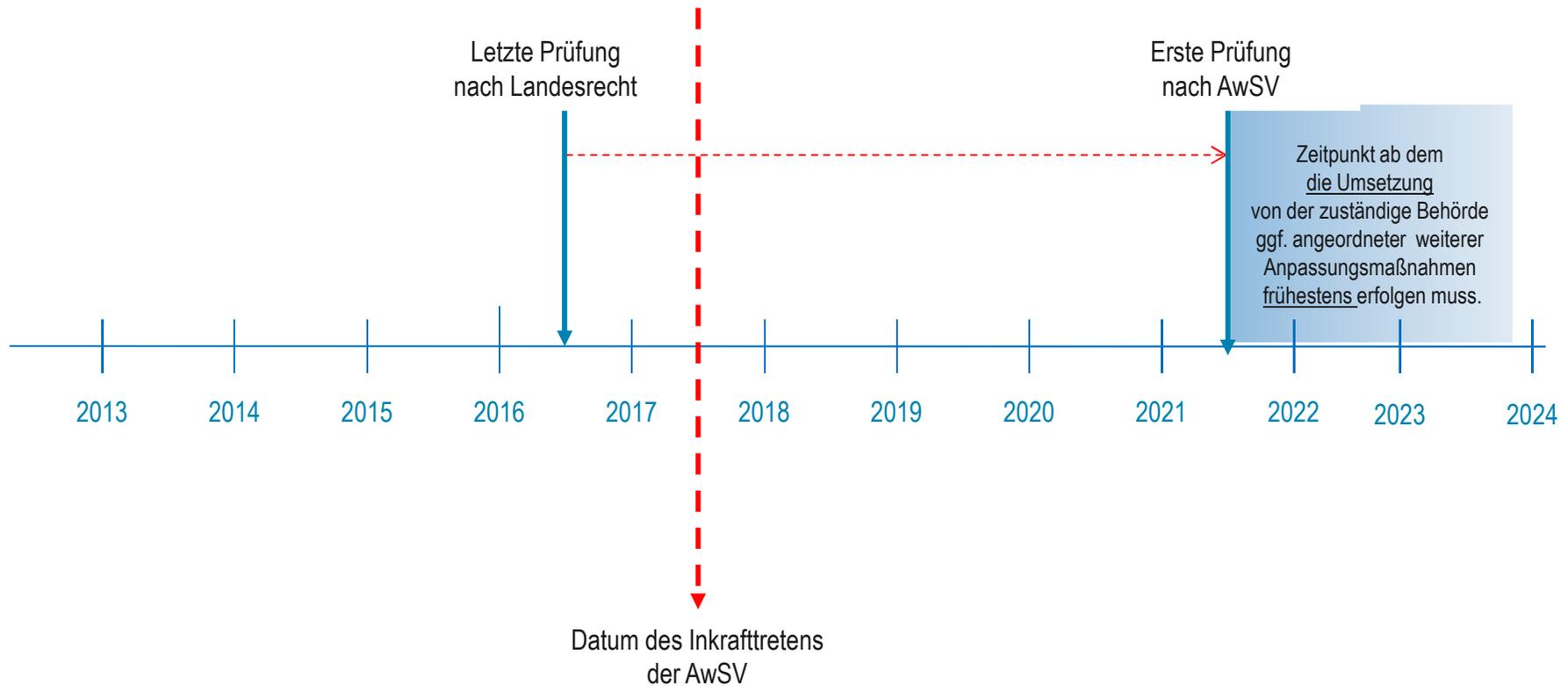
Bei Anlagen die nicht oder nicht ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft einsetzen, sieht die Verordnung für (nach § 68 Abs. 4 i.V.m. § 68 Abs. 3 AwSV von der Behörde geforderten) Anpassungsmaßnahmen keine konkreten Umsetzungsfristen vor.

Da Basis für die Forderungen der Behörde die „Abweichungs-Dokumentation“ des Sachverständigen ist,

die wiederum im Rahmen der ersten Prüfung nach AwSV zu erstellen ist, ist der zeitliche Horizont davon abhängig, wann die letzte Prüfung nach Landesrecht stattgefunden hat.

Der spätest mögliche Zeitpunkt für die erste Prüfung nach AwSV ist fünf Jahre nach Inkrafttreten der VO. Bei Anlagen im Wasserschutzgebiet 30 Monate nach Inkrafttreten der VO.

Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV)



Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV)

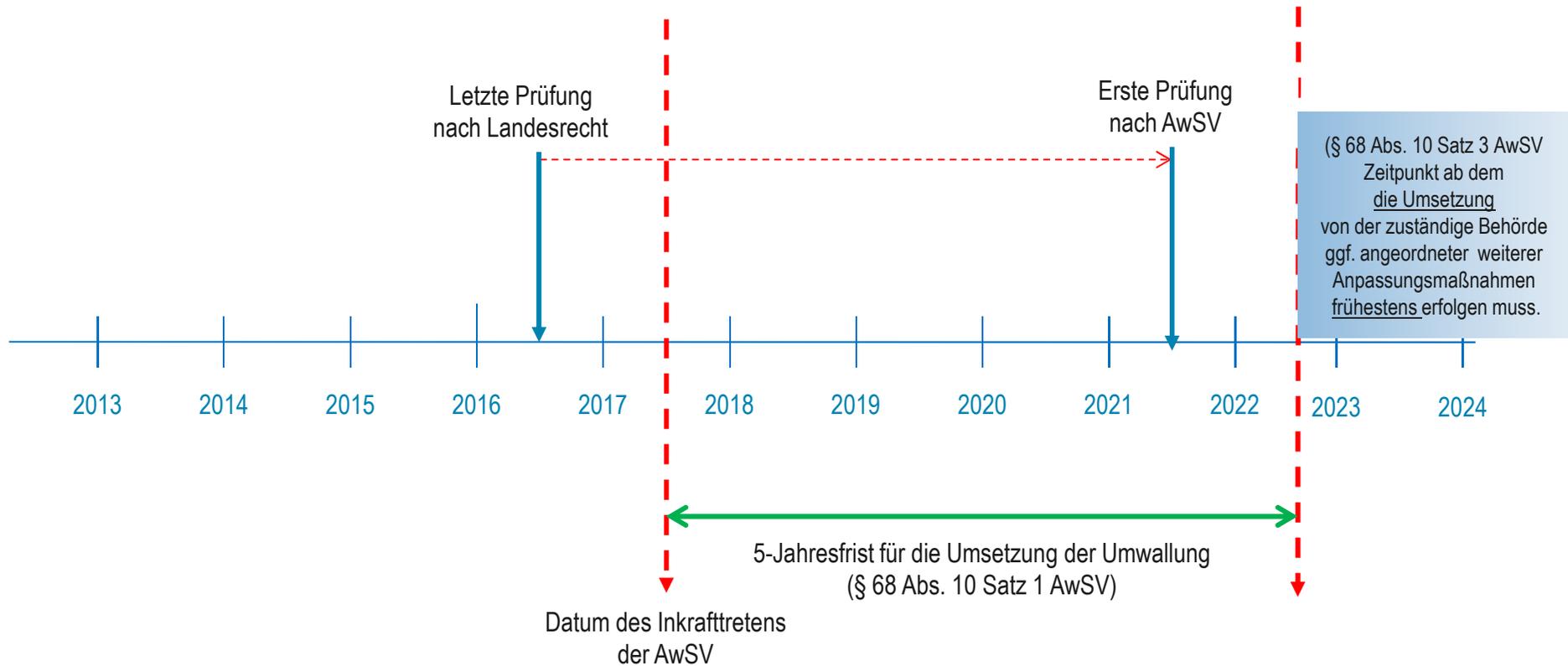


- *Bei Anlagen nach § 37 ist die Umwallung gemäß § 37 Abs. 3 AwSV innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der VO nachzurüsten (§ 68 Abs. 10 Satz 1 AwSV)*
- *Bei Anlagen nach § 37 AwSV kann die Behörde die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen erst ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten der VO fordern, (§ 68 Abs. 10 Satz 2 AwSV)*

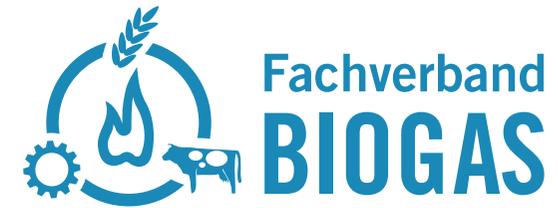
Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV)



Spezielle Übergangsbestimmung für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft (§ 68 Abs. 10)



TRwS (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) 792 / 793



- **TRwS 792 (Weißdruck bis Mitte 2018 erwartet):**
 - Gilt für: **JGS Anlagen inkl. Fahrsiloanlagen**
 - Konkretisiert: technische + betriebliche Anforderungen i.S. von § 62 WHG + der AwSV Anlage 7 an JGS-Anlagen
- **TRwS 793 - 1 (Gelbdruck liegt vor):**
 - Gilt für: **den Neubau von Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus Gärsubstraten landw. Herkunft**
 - Konkretisiert: technische + betriebliche Anforderungen i.S. von § 62 WHG + der AwSV an Biogasanlagen im Geltungsbereich von § 37 AwSV
Insbesondere Fermenter/Nachgärer, Rohrleitungen, Umwallung
 - Bezugnahme für Gärsubstratlager (Silos) und Gärrestlager auf TRwS 792

TRwS 793 - 2 (grundsätzlich vorgesehen...):

- Soll gelten für: **Bestehende Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus Gärsubstraten landw. Herkunft**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

